



---

**Ostschweizerischer Armbrustschützen-Verband**  
www.oasv.ch

---

# **Verwaltungs- und Geschäftsreglement für das 30 und 10m Armbrustschiessen**

## Änderungen

<b>Änderungen / Grund</b>	<b>Genehmigung</b>
Genehmigt an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in St. Peterzell	12.11.1983
Abgabe der überarbeiteten Auflage an der ord. Delegiertenversammlung in Wolfertswil	22.02.1997
Ergänzung: Fonds für Ehrungen und Zuwendungen	09.03.2024

## Version

09.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Bedeutung und Zweck .....	4
2	Vorstand .....	5
3	Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft .....	7
4	Festabgaben.....	8
5	Fonds.....	9
6	Fahne .....	11
7	Schlussbestimmungen.....	12

# 1 Bedeutung und Zweck

## 1.1 Bedeutung und Zweck

- 1.1.1 Dieses Reglement ist ein Bestandteil der Verbandsstatuten. Es bezweckt, mit Ausführungsbestimmungen, die allgemein gehaltenen Artikel der Statuten im Detail zu erfassen.

## 2 Vorstand

### 2.1 Konstituierung

2.1.1 Die Konstituierung des Vorstandes hat an der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

### 2.2 Chargenverteilung

2.2.1 Bei der Konstituierung ist auf die Eignung der Vorstandsmitglieder für die verschiedenen Chargen Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist die Stellvertretung zu regeln.

### 2.3 Verhalten der Vorstandsmitglieder

2.3.1 Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, unter sich Kollegialität zu wahren, die Sitzungsverhandlungen vertraulich zu behandeln und sich stets für das Wohl des Verbandes und des Armbrustschiess-Sportes einzusetzen.

### 2.4 Zusammensetzung des Vorstandes

2.4.1 Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Nachwuchs-Obmann
- Match-Obmann
- Veteranen-Obmann
- Verantwortlicher Presse und Propaganda

2.4.2 Unter den Funktionären wird der Vizepräsident bestimmt.

### 2.5 Aufgabenbeschreibung

2.5.1 Der Aufgabenbereich der einzelnen Ressorts wird wie folgt umschrieben:

2.5.2 Präsident: Der Präsident vertritt den Verband nach Aussen. Er ist verpflichtet, die Arbeit der anderen Funktionäre zu kontrollieren. Jahresbericht ist mit der Einladung zur Delegiertenversammlung im „Sportschütze“ zu veröffentlichen. Wenn er in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen hat, die seinen Kompetenzbereich überschreiten, hat er diese nachträglich durch den Vorstand sanktionieren zu lassen. In allen Belangen leistet er zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Sachbearbeiter) die rechtsverbindliche Unterschrift. Er tritt bei dessen Verhinderung in seine Rechte und Pflichten.

2.5.3 Aktuar: Der Aktuar erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Diese sind der nächstfolgenden Sitzung oder Versammlung vorzulegen. Vorstandsprotokolle sind den Vorstandsmitgliedern und dem GPK-Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen.

2.5.4 Kassier: Der Kassier besorgt das gesamte Finanzwesen des Verbandes. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder dem Verband gegenüber haftbar. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er die Jahresrechnung mit Bilanz und Vermögensnachweis. Die Buchhaltung ist stets à jour zu halten und dem Präsidenten der GPK ist jederzeit Einblick zu gewähren.

- 2.5.5 1. Schützenmeister: Er hat die Aufsicht und die Kontrolle über das Schiesswesen innerhalb des Verbandes. Er kontrolliert die Schiesspläne und die Festabrechnungen gemäss EASV-Reglement. Er soll nach eigenem Gutdünken Festanlässe innerhalb des OASV besuchen und überwachen. Zuhanden der Schiesskonferenz erstellt er einen umfassenden Schiessbericht. Er kann die Sektionsschützenmeister zu Instruktionen aufbieten.
- 2.5.6 2. Schützenmeister: Er organisiert die ihm zugeteilten Wettkämpfe. Er überwacht diese Anlässe und erstellt nach Abschluss Ranglisten und Abrechnungen. Er übernimmt im Bedarfsfall Aufgaben des 1. Schützenmeisters. Zuhanden der SK erstellt er einen ausführlichen Bericht.
- 2.5.7 Nachwuchs-Obmann: Der Nachwuchs-Obmann organisiert und überwacht die Nachwuchskurse im Verbandsgebiet. Er arbeitet nach dem EASV-Reglement. Alljährlich gibt er den Nachwuchsleitern spezielle Instruktionen und kann sie zu Kursen aufbieten. Er erstellt zuhanden der Schiesskonferenz einen ausführlichen Bericht.
- 2.5.8 Match-Obmann: Er erledigt sämtliche Fragen und Angelegenheiten der Matchgruppe gegenüber dem EASV. ~~und der SAMV~~. Er organisiert, nach Absprache mit dem Vorstand, Kurse und Wettkämpfe für die Matchschützen. Alljährlich führt er eine Matchmeisterschaft durch, die nur für die OASV-Mitglieder offen ist. Er erstellt zuhanden der Schiesskonferenz einen ausführlichen Bericht.
- 2.5.9 Veteranen-Obmann: Er führt die ~~Senioren~~ und Veteranen des OASV. Er organisiert jährlich eine Veteranenmeisterschaft und kann, nach Absprache mit dem Vorstand, weitere Schiessanlässe durchführen. Er erstellt zuhanden der Schiesskonferenz einen ausführlichen Bericht.
- 2.5.10 Presse und Propaganda: Der Verantwortliche für die Presse und Propaganda ist bestrebt, das Armbrustschiessen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu propagieren.

## 2.6 Rücktrittsgesuche

- 2.6.1 Rücktrittsgesuche von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern sind bis zum 31. Dezember schriftlich dem Verbandspräsidenten zuzustellen. Der Präsident richtet sein Rücktrittsgesuch an den Vizepräsidenten.

## **3 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft**

### **3.1 Ehrungen**

- 3.1.1 Der OASV kann in Zusammenarbeit mit den Sektionen für langjährige, aktive Schiesstätigkeit einzelne Mitglieder ehren.
- 3.1.2 Nach 40jähriger Mitgliedschaft in einer oder mehreren Sektionen des EASV.
- 3.1.3 Anträge für Ehrungen sind schriftlich und begründet zwei Monate vor der Delegiertenversammlung an den Verbandspräsidenten zu richten.
- 3.1.4 Als Auszeichnung wird eine kleine, mit dem Namen versehene Verbandswappenscheibe abgegeben.
- 3.1.5 Die Kosten für die Wappenscheibe werden je zur Hälfte von der Sektion und dem Verband getragen.
- 3.1.6 Die Ehrungen erfolgen anlässlich der Delegiertenversammlung.

### **3.2 Ehrenmitgliedschaft**

- 3.2.1 Auf Antrag des Vorstandes des OASV kann die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen, wer sich um das Armbrustschiessen besondere Verdienste erworben hat oder mindestens 5 Amtsperioden dem Vorstand angehört.
- 3.2.2 Anträge dieser Art sind schriftlich und begründet zwei Monate vor der Delegiertenversammlung an den Verbandspräsidenten zu richten.
- 3.2.3 Ehrenmitgliedschaft wird mit einer grossen, mit dem Namen versehenen Wappenscheibe dokumentiert. Die Ehrung erfolgt an der Delegiertenversammlung.
- 3.2.4 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **4 Festabgaben**

### **4.1 OASV-Verbandsfest**

4.1.1 Pro Schütze CHF 0.50 in den Matchfonds. Die Berechnung erfolgt aufgrund des Verbrauchs an Solidaritätsmarken.

4.1.2 3% des Stichmarkenverkaufs an die Verbandskasse.

### **4.2 Schiessen im OASV mit Schützen aus anderen Verbänden**

4.2.1 Pro Schütze CHF 0.50 in den Match-Fonds. Die Berechnung erfolgt aufgrund des Verbrauchs an Solidaritätsmarken.

### **4.3 Verbandsanlässe**

4.3.1 Vom Cup-, Verbands- und Schluss-Schiessen werden pro Schütze CHF 0.50 dem Nachwuchs-Fonds und CHF 0.50 dem Sportgeräte- und Subventions-Fonds gutgeschrieben.

### **4.4 Abrechnung**

4.4.1 Die Beträge aus Artikel 4.1.1./4.1.2. und 4.2.1. sind nach erfolgter Festabrechnung unaufgefordert dem Verbandskassier zu überweisen.

## 5 Fonds

### 5.1 Nachwuchs-Fonds

- 5.1.1 Einnahmen aus den Verbandsanlässen (lt. Artikel 4.3.1.), Schenkungen und andere Einnahmen.
- 5.1.2 Ausgaben: Am Nachwuchstreffen erhalten alle Nachwuchsschützen und Nachwuchsleiter einen kleinen Imbiss, welcher aus dem Nachwuchs-Fonds bezahlt wird.
- 5.1.3 Weitere ausschliesslich den Nachwuchsschützen dienenden Ausgaben.

### 5.2 Match-Fonds

- 5.2.1 Einnahmen aus den Verbandsanlässen (lt. Artikel 4.1.1.), Schenkungen und andere Einnahmen.
- 5.2.2 Ausgaben: Sämtliche für das Match-Schiessen bestimmte Ausgaben.

### 5.3 Sportgeräte- und Subventions-Fonds

- 5.3.1 Einnahmen aus den Verbandsanlässen (lt. Artikel 4.3.1.).
- 5.3.2 Sportgeräte-Fonds: Jede Sektion des OASV hat Anspruch auf Sportgeräte-Subvention. Die Gesuche sind an den Verbandspräsidenten zu richten.
- 5.3.3 Die subventionierten Sportgeräte dürfen frühestens nach 10 Jahren veräussert werden.
- 5.3.4 Wird ein Sportgerät vorzeitig verkauft, muss die Subvention zurückbezahlt werden.
- 5.3.5 Der Subventionsbetrag wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.3.6 Zur Erlangung der Subvention ist dem Verbandskassier eine quittierte Rechnung zuzustellen.
- 5.3.7 Der Verbandskassier hat eine Liste über die subventionierten Sportgeräte zu führen mit Angaben über Fabrikat und Sportgeräte-Nummer.
- 5.3.8 Subventions-Fonds. Jede Sektion hat nach Abschluss von Standneubauten oder Standumbauten Anrecht auf Bausubvention
- 5.3.9 Die Gesuche sind an den Verbandspräsidenten zu richten. Sie werden vom Vorstand behandelt.
- 5.3.10 Der Subventionsbetrag wird vom Vorstand festgelegt
- 5.3.11 Der Verbandskassier führt eine Liste über ausbezahlte Beträge.

## 5.4 Fonds für Ehrungen und Zuwendungen

### 5.4.1 Allgemeine Bestimmungen:

Aus dem ehemaligen Zinnservicematchfonds blieb zweckgebunden nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Zinnservicematchs ein Restbetrag übrig. Dieser Restbetrag wird gemäss Beschluss des Vorstandes in einen neuen Fonds (Ehrungen und Zuwendungen) überführt. Im Folgenden wird die Verwendung und die Beschickung des Fonds geregelt.

### 5.4.2 Zweck/Verwendung:

Mit den Geldern des Fonds werden folgende Zuwendungen bedient: Herausragende, sportliche Leistungen von Athleten des OASV. Besondere Verdienste um den Armbrustsport im Allgemeinen und im Ostschweizer Verbandsgebiet im Speziellen. Besondere Einsätze im Namen oder für den Ostschweizer Armbrustschützenverband. Anschaffungen im Interesse des Ostschweizerischen Armbrustschützenverbandes.

### 5.4.3 Beschickung:

Einnahmen aus Schenkungen oder vom Vorstand festzulegender Betrag aus Unterverbands- oder Eidgenössischen Armbrustschützenfest oder Gelder aus Vereinsauflösungen, wenn die Sperrfrist abgelaufen ist.

### 5.4.4 Eine Auflösung dieses Fonds kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Wird eine Auflösung beschlossen, fließt ein möglicher Restbestand vollumfänglich in die OASV-Verbandskasse.

## 6 Fahne

### 6.1 Fahne

- 6.1.1 Als Äusseres Zeichen besitzt der OASV eine Fahne.
- 6.1.2 Die Verbandsfahne und die dazugehörenden Utensilien sind in der Obhut des Verbandsfährnrichs. Er ist für die einwandfreie Aufbewahrung der Fahne verantwortlich.
- 6.1.3 Der Verbandspräsident oder ein Beauftragter bietet für entsprechende Anlässe Fährnrich und Fahne auf.
- 6.1.4 Der Verbandspräsident oder ein Beauftragter bietet für entsprechende Anlässe Fährnrich und Fahne auf
- Aufgebote zu folgenden Anlässen sind üblich:
  - das Verbandsfest
  - das Eidg. Verbandsfest
  - die Delegiertenversammlung OASV
  - die Verbandsfeste der übrigen Verbände
  - Fahnenweihen von Verbandssektionen
  - Todesfälle von Verbands-Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern
  - weitere von Fall zu Fall zu bestimmenden Anlässen
- 6.1.5 Der Verbandsfährnrich wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 6.1.6 Dem Verbandsfährnrich ist ein Reglement auszuhändigen.

## 7 Schlussbestimmungen

### 7.1 Bestimmung

- 7.1.1 Dieses Geschäfts- und Verwaltungsreglement ist ein Bestandteil der Statuten. Es kann ohne Statutenänderung den neuen Verhältnissen angepasst werden. Zuständig ist die Delegiertenversammlung des OASV.

### 7.2 Inkraftsetzung

- 7.2.1 Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. November 1983 in St. Peterzell genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle in diesen Bereich fallenden früheren Beschlüsse.

Ostschweizerischer Armbrustschützenverband

Präsident:	Aktuarin:
Bruno Heuberger	Vreny Liechti